

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften, Formulierungshilfe der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP

Stichwort: Fremdvergleichsgrundsatz, Transferpaket,
Anhörung vor dem Finanzausschuss an 9. Februar 2010

Stellungnahme zur geplanten Änderung §1 Abs. 3 Satz 9 und 10 des Außensteuergesetzes in seiner Fassung vom 19. Dezember 2008

Jedes Staatswesen hat die Aufgabe, für seine Bürger/innen eine Infrastruktur zu schaffen, durch die Zugang zu ausreichender Bildung, Gesundheitsvorsorge, Kommunikation, Mobilität etc. ermöglicht wird. Gleichzeitig muss das Staatswesen die Voraussetzungen schaffen, dass ausreichende Verdienstmöglichkeiten vorhanden sind, und somit die Schaffung von Wohlstand seine Bürger/innen erreicht wird. Das wird in der Regel durch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen Unternehmen versucht, in der Hoffnung, dass diese wiederum Gewinne erwirtschaften, was zu einem Steueraufkommen und somit zur Finanzierbarkeit der oben genannten Infrastruktur führt.

Im Rahmen der zunehmenden Globalisierung verlagern viele Unternehmen Teile ihrer Wertschöpfungskette ins Ausland. Gründe dafür sind vielfältig. Dabei entstehen bei den ausländischen Töchtern Gewinne, die dort und nicht mehr im Inland zu einem Steueraufkommen führen. Ein Staatswesen bewegt sich nun auf einen kritischen Pfad: einerseits besteht das berechnete Interesse, Steuereinnahmen zur Finanzierung der Infrastruktur, von der die Unternehmen letztendlich profitieren, zu bewahren. Andererseits besteht die Notwendigkeit, einheimische Unternehmen in ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, um deren Wirtschaftskraft zu erhalten und auszubauen.

Verlagern Unternehmen nun ganze Wertschöpfungsketten und halten nur "nicht-wertschöpfende" und somit auch nicht Steuer-generierende Funktionen im Ursprungsland, so ist die Situation absehbar, dass durch die dadurch wegfallenden Steuern die Möglichkeiten zur Finanzierung der Infrastruktur eingeschränkt werden. Darüber hinaus steht zu befürchten, dass damit eine sich beschleunigende Spirale in Gang gesetzt wird, die letztendlich die Verlagerung nur noch verstärkt. Gleichzeitig nimmt der Wettbewerbsdruck durch die Länder zu, die von der Verlagerung der Wertschöpfungsketten profitieren und durch das dort generierte Steueraufkommen ihrerseits die entsprechende Infrastruktur ausbauen können.

Verlagerungen der letzten Jahre sind oftmals nicht erfolgreich gewesen. In vielen Fällen haben erhöhte Verwaltungs-, Logistik- und Transaktionskosten vermeintliche Kostenvorteile durch niedrigere Lohnkosten, geringere Steuern oder höhere Subventionen am Empfängerort zunichte gemacht und letztlich zu einer Reduzierung der Wettbewerbsfähigkeit der verlagernden Unternehmen geführt.

Das Außenhandelsgesetz, insbesondere der §1, führt in der derzeitigen Fassung zur Notwendigkeit einer genaueren Überprüfung der möglichen wirtschaftlichen Erfolge von Verlagerungen. Dies ist ein legitimes Anliegen eines Staatswesens, das letztlich, wie eingangs erwähnt, für die Schaffung einer vorbildlichen Infrastruktur sorgen muss und dafür entsprechendes Steueraufkommen benötigt. Die immer wieder angebrachte Kritik der nicht praktikierbaren Abschätzung zukünftiger Gewinnentwicklungen ist insofern zurückzuweisen, dass bei der Verlagerungsentscheidung eines Unternehmens und der Bewertung der benötigten Investitionen in der Regel genau diese Rechnungen bei den betroffenen Unternehmen durchgeführt werden und als Entscheidungsgrundlage dienen.

Bei der Bewertung der Verlagerung von Wertschöpfungsketten ist es legitim und angebracht, nicht nur einzelne materielle Wirtschaftsgüter, sondern auch immaterielle Wirtschaftsgüter und deren Werte zu betrachten. Letztendlich erfolgt die Wertschöpfung nicht ausschließlich durch die Bereitstellung materieller Wirtschaftsgüter, sondern wird in einer Wirtschafts- und Marktumgebung, die – insbesondere bei deutschen Unternehmen - zunehmend durch intelligente Produkte geprägt ist, durch die vorhergegangenen Forschungs- und Entwicklungsleistungen, also immaterielle Werte, geprägt. Daher ist es legitim, die gesamte, für das Erreichen einer erfolgreichen Wertschöpfung notwendige Prozesskette zu betrachten und als Gesamtpaket alle Funktionen zu sehen. Eine Aufgliederung in Einzelfunktionen und Betrachtungsbereiche wird der zunehmenden Prozesskettenbetrachtung, die eben über einzelne Funktionen hinausgeht und auf einem ganzheitlichen Blick auf die Prozesse beruht, nicht gerecht und entspricht auch nicht der zunehmend praktizierten Realität.